

Bewertungskosten

Zu den Bewertungskosten zählen Geschäftsessen (d. h. Bewirtung von Geschäftsfreunden) sowie die Arbeitsessen (d. h. Beköstigung von eigenen Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber, ohne dass Geschäftspartner daran teilnehmen).

Arbeitsessen

Hierbei werden die Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber am Firmensitz beköstigt. Die Kosten für diese Beköstigung von Arbeitnehmern sind grundsätzlich als Betriebsausgaben unbeschränkt abzugsfähig. Beim Arbeitnehmer stellt sich allerdings die Frage, inwieweit diese Beköstigung steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt, der der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Dies ist regelmäßig der Fall, es sei denn, dass der Arbeitgeber die Aufwendungen in seinem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse tätigt und der Wert der Mahlzeit von untergeordneter Bedeutung ist.

Eigenbetriebliches Interesse

Aus Sicht der Finanzverwaltung zählt hierzu die unentgeltliche Gewährung von Speisen und Getränken nur während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes.

Beispiel: Um eine Besprechung nicht für längere Zeit unterbrechen zu müssen, werden belegte Brötchen oder eine warme Mahlzeit vor Ort gereicht.

Bewirtung im Vordergrund

Steht hingegen die Bewirtung im Vordergrund, so handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Beispiel: Kein außergewöhnlicher Arbeitseinsatz liegt vor, wenn sich die Arbeitnehmer zu einer beruflichen Unterredung in einem Restaurant treffen.

Auch die Mahlzeiten, die der Arbeitgeber auf besonderen, unüblichen Betriebsveranstaltungen z. B. Verabschiedung eines Arbeitnehmers oder Belohnung für besondere Arbeitsleistungen oder im Rahmen regelmäßiger Geschäftsitzungen an die Arbeitnehmer abgibt, sind lohnsteuerpflichtig.

Geschäftsessen

Geschäftspartner werden vom Unternehmer oder im Auftrag des Arbeitgebers bewirtet.

Wert von untergeordneter Bedeutung

Der Wert der Mahlzeit darf 40 Euro je Arbeitnehmer nicht überschreiten.

Beschränkter Betriebsausgabenabzug

Die Ausgaben für ein Geschäftsessen stellen grundsätzlich Betriebsausgaben dar, allerdings sind nur 70 % der Bewirtungsaufwendungen ertragsteuerpflichtig abzugsfähig.

Um die Abzugsfähigkeit der angesprochenen 70 % der Bewirtungsaufwendungen zu gewährleisten, müssen bestimmte formale Anforderungen erfüllt sein. Diese formalen Anforderungen betreffen zum einen den Bewirtungsbeleg an sich und zum anderen zusätzliche Angaben mit denen der Beleg durch den Bewirtenden versehen werden muss.

Getrennte Aufzeichnung

Sind sämtliche formalen Voraussetzungen erfüllt, steht einem 70%igen Betriebsausgabenabzug nicht mehr im Wege. Denken Sie aber bitte im Rahmen der Buchführung daran, dass die Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebskosten aufgezeichnet werden müssen (separates Buchführungskonto einrichten).

Bewirtungsbeleg

Die Regel „kein Abzug ohne Beleg“ gilt bei Bewirtungsaufwendungen in besonderem Maße. Folgende Anforderungen werden an den Bewirtungsbeleg gestellt:

Name, Anschrift und Steuernummer (es reicht auch die USt-Identnummer) des Belegausstellers (Gaststätte, Restaurant) müssen Angegeben werden.

Der Beleg muss maschinell erstellt und mit einer Registernummer versehen sein.

Tag und Ort der Bewirtung müssen dem Beleg zu entnehmen sein.

Der Name des Bewirtenden (also des Gastwirts) ist anzugeben (kann bei Kleinbetragsrechnungen bei einem Betrag unter 100 Euro entfallen).

Die verzehrte Mahlzeit muss genau bezeichnet werden.

Der Rechnungsbetrag muss ausgewiesen sein.

Die Umsatzsteuer muss in Prozent und als Eurobetrag angegeben sein (bei Rechnungen bis 100 Euro reicht der Steuersatz z. B. 19 % Prozent).

Folgende Angaben müssen ergänzend auf dem Beleg festgehalten sein:

Anlass der Bewirtung

Name der bewirteten Person

Unterschrift des Bewirtenden

Vermerk über die Höhe des Trinkgeldes inklusive Unterschrift des Trinkgeldempfängers

Angemessenheit

Im Übrigen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die „nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehenden“ Bewirtungsaufwendungen zum Abzug zugelassen. Die Angemessenheit ist vor allem nach den jeweiligen Branchenverhältnissen zu beurteilen. Was angemessen ist, bestimmt letztlich der Betriebsprüfer.

Vorsteuerabzug bei Bewirtungsaufwendungen

Nach der bisherigen Gesetzeslage war die Vorsteuer, die auf den nicht abzugsfähigen Anteil der Bewirtungskosten entfällt, umsatzsteuerlich ebenfalls nicht abzugsfähig. Diese Regelung hat sich als mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar herauskristallisiert, dies hat auch der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil bestätigt. Umsatzsteuerrechtlich ist daher für betrieblich veranlasste Bewirtungskosten der volle Vorsteuerabzug zu gewähren.

Die im Rahmen der Umsatzsteuererklärung abzugsfähige Vorsteuer auf Bewirtungsaufwendungen ist allerdings ertragssteuerlich außerhalb der Buchführung dem Gewinn wieder in Höhe von 30% hinzuzurechnen, da dieser Vorsteueranteil ertragssteuerlich keine Betriebsausgabe ist.

Muster Bewirtungsbeleg

Tag der Bewirtung	Ort der Bewirtung (Name der Gaststätte und Anschrift)
Bewirtete Personen	Firma/Stellung im Unternehmen
Anlass der Bewirtung	
Höhe der Aufwendungen	
() Bei der Bewirtung in der Gaststätte:	() In anderen Fällen:
lt. beigefügter Rechnung	
	EURO
Ort, Datum	Unterschrift